



# **Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) und weitere / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et autres / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici, ORRPChim) e altri**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

## **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kantonales Laboratorium Basel-Stadt
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	-
Adresse / Adresse / Indirizzo	Kannenfeldstrasse 2, 4056 Basel
Name / Nom / Nome	Yves Parrat
Datum / Date / Data	01.02.2022

## **2 Verordnungspaket betreffend die berufliche oder gewerbliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (ChemRRV und weitere Verordnungen) / Paquet d'ordonnances concernant l'utilisation professionnelle ou commerciale de produits phytosanitaires (ORRChim et autres ordonnances) / Pacchetto d'ordinanze riguardanti l'uso professionale o commerciale di prodotti fitosanitari (ORRPChim e altre ordinanze)**

### **2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet die Begrenzung der Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und setzt die Fachbewilligungen als Bedingung für den Bezug von Mitteln zur ausschliesslich beruflichen Verwendung voraus. Diese Regelungen sind Teil der Massnahmen des Nationalen Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Wir begrüssen die zeitliche Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit konkreten Anforderungen an die Weiterbildung der Inhaberinnen und Inhaber. Die Gültigkeitsdauer von acht Jahren beurteilen wir als zu lang bzw. den Umfang der geforderten Weiterbildung innerhalb dieses grossen Zeitraums als zu gering. Ausserdem beurteilen wir die Übergangsfrist, d.h. die Verlängerung von alten Fachbewilligungen, die teilweise noch nach früherem Recht ausgestellt wurden, um weitere acht Jahre nach 2026, als zu lang.

Die Aufteilung der Fachbewilligung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Fachbewilligungen erscheint uns folgerichtig und zweckmässig.

Auch das Konzept, wonach Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur beim Vorliegen einer Fachbewilligung abgegeben werden dürfen, begrüssen wir.

Es ist festzuhalten, dass die neuen Regelungen für die Kantone, neben den in den Erläuterungen erwähnten Kosten für die Weiterbildungen, auch einen Mehraufwand für die Überwachung der Einhaltung der erweiterten Abgabevorschriften bei den Verkaufsstellen zur Folge haben werden.

**2.2 Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) und weitere Erlasse / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et autres actes / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici, ORRPChim) e altri normativi**

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<b>Chemikalien- Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)</b>			
Struktur	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Besonderheiten der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind, statt in der ChemRRV, in den betreffenden Fachbewilligungsverordnungen zu regeln (siehe dazu die konkreten Einzelanträge unten).	Auf der Ebene der ChemRRV werden die grundlegenden und gemeinsamen Bestimmungen über die Fachbewilligungen geregelt. Mit dem vorliegenden Revisionstext werden die besonderen Bestimmungen für die Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in die ChemRRV eingefügt. Damit erschwert sich einerseits die Lesbarkeit der ChemRRV und führt andererseits dazu, dass die betroffenen Fachbewilligungsverordnungen nicht mehr selbstständig lesbar sind. Besonders störend ist dabei die abweichende Regulationsstruktur der Bestimmungen zu den Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gegenüber jenen zu den anderen Produkten (Kältemittel, Holzschutzmittel etc.).
Erläuterungen zum bestehenden Art. 7 Bewilligungspflichtiger Umgang		Das Beispiel des Rebbergs zur nichtgewerblichen Nutzung im Abschnitt 4.1.2 sollte bezüglich der verwendbaren Mittel und der Möglichkeit des Erwerbs einer Fachbewilligung präzisiert werden.	Wir begrüßen die Klarstellung der Rahmenbedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Erläuterungen zum bestehenden Artikel 7 ChemRRV.  Das erwähnte Beispiel des Kleinrebbergs erfordert eine Klarstellung bzw. Erweiterung, da zwar keine Fachbewilligung erforderlich ist, in der Folge aber auch nur Mittel eingesetzt werden dürfen, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.

			Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass zur nichtberuflichen Verwendung ohnehin keine Fachbewilligung erworben werden kann. Allenfalls erforderliche Behandlungen mit anderen Mitteln wären durch eine berechnigte Fachperson durchzuführen.
Art. 9 Abs. 2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Streichung eines Satzteils: <sup>2</sup> Das zuständige Departement kann die Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen beschränken.	Wir begrüssen die allgemeine Delegationsnorm zur Festlegung von Begrenzungen der zeitlichen Gültigkeit von Fachbewilligungen in allen Bereichen und die konkrete Umsetzung bei den Fachbewilligungen für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Die Verschiebung der Rechtsgrundlage für die Beschränkung der Gültigkeitsdauer aus Art. 7 in den angepassten Art. 9 und die Ausdehnung auf alle Arten von Fachbewilligungen ist zweckmässig. Die Präzisierung «für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen» ist jedoch unnötig.
Art. 9 Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Festlegung der Gültigkeitsdauer für die einzelnen fachbewilligungspflichtigen Verwendungen ist in die betroffene Fachbewilligungsverordnung (Departementsverordnungen) zu verschieben.	Analog zur bestehenden Regelung bei der Fachbewilligung für Begasungsmittel ist die Gültigkeitsdauer auch bei den Fachbewilligungen für Pflanzenschutzmittel in den jeweiligen Fachbewilligungsverordnungen durch das Departement zu regeln, wie das im Art. 9 Abs. 2 vorgesehen ist.
Art. 9 Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf fünf Jahre zu verkürzen. Alternativ ist der Umfang der Weiterbildung innerhalb einer Gültigkeitsperiode entsprechend zu erhöhen.	Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist eine Gültigkeitsdauer von acht Jahren als deutlich zu lang zu beurteilen. Die während dieses Zeitraums zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden ist für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht ausreichend.

Art. 10 Obligatorische Weiterbildung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Wir begrüßen, dass die bestehende Weiterbildungspflicht für Fachbewilligungsinhaber konkretisiert wird und die Anforderungen an diese Weiterbildungen in den entsprechenden Departements-Verordnung genauer geregelt werden.
Art. 11 Abs. 1 Sanktionen	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		<p>Wir begrüßen die Neuformulierung von Art. 11 Abs. 1 dahingehend, dass die Voraussetzungen für den Entzug von Fachbewilligungen oder die Anordnung von Weiterbildung durch die kantonalen Behörden gelockert werden.</p> <p>Verschiedene Gründe können dazu führen, dass die vorgesehenen Sanktionen gegenüber Fachbewilligungsinhabern ergriffen werden müssen. Auch einmalige fahrlässige Handlungen können problematisch sein und entsprechende Massnahmen erforderlich machen. Die bisherigen Voraussetzungen waren zu einschränkend. Ein effektiver Vollzug und die Umsetzung von Korrekturmassnahmen werden durch die Anpassung ermöglicht.</p>
Art. 23a Abs. 2 Übergangsbestimmungen	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Die Gültigkeitsdauer gewisser Fachbewilligungen, die vor dem 01.01.2026 ausgestellt wurden, ist zu verkürzen.</p> <p>Die Weiterbildungspflicht ist zu staffeln, sodass Inhaber sehr alter Ausweise, namentlich solcher, die bereits vor dem Inkrafttreten der Chemikaliengesetzgebung am 01.08.2005 ausgestellt wurden, die Weiterbildungspflicht früher, beispielsweise vor dem 30.06.2030, zu erfüllen haben.</p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Regelung haben Fachbewilligungsinhaber ihre Weiterbildungspflicht bis spätestens 30.06.2034 zu erfüllen. Diese Zeitdauer ist massiv zu lang, besonders für Inhaber von Ausweisen, die vor sehr langer Zeit erworben wurden.</p> <p>Die von uns vorgeschlagenen Staffelung bringt ausserdem den Vorteil mit sich, dass die nicht zu unterschätzende Infrastruktur und Organisation für die Weiterbildungen etappenweise aufgebaut werden können.</p>

Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)			
Art. 64 Abs. 5 Abgabe	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Der Satz «Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.» ist an den Schluss des Absatzes zu verschieben.</p> <p>Alternativ kann ein weiterer Absatz nach Abs. 5 wie folgt eingeschoben werden: «Ausgenommen von Abs. 5 sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind.»</p>	<p>Wir begrüßen die neue Regelung, wonach Pflanzenschutzmittel mit Zulassung zur ausschliesslich beruflichen Verwendung nur noch an Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen abgegeben werden dürfen und die Identität der Personen durch die Verkaufsstellen zu überprüfen ist.</p> <p>Mit der Reihenfolge im vorgeschlagenen Text entsteht ein Missverständnis mit der Formulierung im Folgesatz «Vor der Abgabe solcher Mittel ...»: Es könnte fälschlicherweise verstanden werden, dass unter «solchen Mitteln» die zuletzt genannten Mittel für die nichtberufliche Verwendung gemeint sind und dass die Fachbewilligungs- und Identitätsprüfung bei deren Abgabe gefordert seien.</p>
Art. 77 Einfuhr und General-einfuhrbewilligung		<p>Die Erteilung von Generaleinfuhrbewilligungen (GEB) für die Einfuhr von PSM zur beruflichen Verwendung ist an das Vorliegen einer Fachbewilligung zur Verwendung von PSM zu knüpfen. Die Gültigkeitsdauer ist entsprechend der Gültigkeit der Fachbewilligung zu begrenzen.</p>	<p>Nach dem vorliegenden Änderungspaket dürfen Pflanzenschutzmittel von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern nur noch bezogen werden, wenn sie über eine gültige Fachbewilligung verfügen.</p> <p>Werden Pflanzenschutzmittel aus dem Ausland importiert, greift diese Bestimmung nicht. Auch bei der Einfuhr von PSM aus dem Ausland sollte eine solche Kontrollfunktion installiert werden. Dafür bietet sich die Regelung für die Erteilung von GEB durch das BLW an, die mit einer entsprechenden Ergänzung im Sinn des vorliegenden Pakets angepasst werden kann.</p>

Chemikaliengebührenverordnung			
Anhang Ziffer III Gebühren nach ChemRRV		kein Antrag	Hinweis: Wir gehen davon aus, dass diese Gebühren für die Benutzung des Registers und der Schnittstellen durch die Vollzugsstellen der Kantone nicht anwendbar sind.

### 2.3 Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln / Ordonnance relative au registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires / Ordinanza concernente il registro delle autorizzazioni speciali per l'utilizzo di prodotti fitosanitari

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<b>Verordnung Register Fachbewilligungen PSM</b>			
Art. 6 Abs. 2 Einsichtnahme und Veränderung der Daten	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Anpassungen: <sup>2</sup> Inhaberinnen und Inhaber <del>können</del> <u>müssen</u> ihre Postadresse ... im Register Fachbewilligungen PSM ändern; ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber <del>der</del> <u>von</u> Fachbewilligungen <del>Landwirtschaft</del> , deren Daten <u>durch branchenspezifische Systeme</u> automatisch aktualisiert werden.	Es ist wichtig, dass die Adressdaten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen aktuell gehalten werden (vgl. auch Anträge zu Art. 9). Der Text ist deshalb entsprechend den Erläuterungen zur Vorlage verbindlicher zu formulieren, sodass die Fachpersonen verpflichtet sind, diese Angaben nachzuführen. Da in den Erläuterungen bereits erwähnt wird, dass neben der Landwirtschaft auch im Bereich des Gartenbaus eine automatische Aktualisierung in Diskussion ist, sollte die Ausnahmebestimmung nicht auf die Landwirtschaft beschränkt bleiben, sondern verallgemeinert werden. Damit erübrigen sich Anpassungen der Verordnung bei der Anbindung weiterer Adressregister der involvierten Branchen.
Art. 9	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Artikel 9 ist dahingehen zu erweitern, dass die kantonalen Vollzugsbehörden zusätzlich	Fachbewilligungen werden für natürliche Personen ausgestellt. Sie werden per Definition

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Veröffentlichung der Daten		Zugang zur Adresse und zur elektronischen Adresse der Inhaberinnen und Inhaber der Fachbewilligungen haben.	zwar zur beruflichen Verwendung von PSM, d. h. oft in Verbindung mit einem Betrieb verwendet. Trotzdem sind letztlich die Inhaberinnen und Inhaber bezüglich der Fachbewilligungen persönlich verantwortlich. Diesbezügliche Korrespondenz ist durch die Vollzugsbehörden gegebenenfalls auch an die Privatadresse zu richten. Im Hinblick auf die Anordnung von Sanktionen im Sinn von Art. 11 ChemRRV benötigen die kantonalen Vollzugsbehörden die entsprechenden Angaben.
Art. 14 Gebühren	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsstellen gebührenfrei Zugang zu den Daten des Registers Fachbewilligungen PSM haben. Die entsprechenden Schnittstellen sind den Kantonen durch den Bund zur Verfügung zu stellen.	

**2.4 Diverse Verordnungen des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (VFB-...) / Diverses rdonnances du DETEC relative au permis pour l'emploi de produits phytosanitaires (OPer-...) / Diverse ordinanze del DATEC concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti fitosanitari (OAS..)**

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<b>Fachbewilligungsverordnungen PSM des UVEK</b>			
allgemein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Wir begrüßen die Auftrennung der bisherigen Fachbewilligungsverordnung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Verordnungen und die damit verbundene Abgrenzung der Geltungsbereiche der beiden Fachbewilligungen.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<p>jeweils Art. 1 Abs. 2 und 3 Anwendungsbereich</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì    <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Der Artikel ist so zu formulieren, dass fachbewilligungspflichtige Tätigkeiten im Auftrag Dritter nur durch Fachbewilligungsinhaber selbst ausgeführt werden dürfen.</p> <p>Für die anderen Tätigkeiten sind die in den Erläuterungen (Abschnitt 4.4.2) aufgeführten Anforderungen bei der «Anleitung» in den Text der einzelnen Fachbewilligungsverordnungen PSM aufzunehmen.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Zusatzausbildung für anleitende Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber soll nicht nur empfohlen, sondern obligatorisch sein.</p>	<p>Insbesondere bei fachbewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Auftrag Dritter ist es wichtig, dass die ausführenden Personen vor Ort über das nötige Fachwissen verfügen. Den Vollzugsbehörden werden durch besorgte Bürger regelmässig Fälle gemeldet, bei denen die Anleitung vor Ort durch den Fachbewilligungsinhaber mutmasslich nicht wahrgenommen wurde. In der Folge kommt es zu unsachgemässen Einsätzen der entsprechenden Mittel bzw. die ausführenden Personen vor Ort können keine korrekte Auskunft dazu geben, welche Mittel sie wozu genau einsetzen und welche Gefahren für Dritte allenfalls damit verbunden sind.</p> <p>In der Praxis wird oft die Frage gestellt, was unter dem Begriff der «Anleitung» im Sinn der Fachbewilligungsverordnungen gemeint ist und welche Anforderungen dabei bestehen.</p> <p>Wir begrüssen die diesbezüglichen Ausführungen für den Bereich der PSM in den Erläuterungen.</p> <p>Diese Präzisierungen sind zur Klarstellung für die Betroffenen und für die einheitliche Handhabung explizit in den Departementsverordnungen festzuhalten.</p>

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<p>Art.1 Anwendung der Fachbewilligung</p> <p>Antrag: Abs. 3 ist folgendermassen zu ergänzen:</p>		<p>«Personen, die über keine Fachbewilligung verfügen, dürfen PSM anwenden, sofern sie vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Fachbewilligung angeleitet und <b>unmittelbar beaufsichtigt</b> werden.»</p>	<p>Aus unsere Sicht ist es nicht mehr vertretbar z.B. einen Lehrenden, mündlich im Büro z.B. des Försters anzuleiten und ihn dann ohne Aufsicht die Applikation ausführen lassen. Es handelt hier um die Applikation einer chemischen Substanz, die für Tiere und Umwelt bedenklich ist. Entsprechend müssen die Ausbildner, die Lernenden adäquat begleiten und eine PSM Applikation vor Ort anleiten, kontrollieren und auch die Möglichkeit haben zu korrigieren, bevor Fehler bei der Applikation passieren.</p>
<p>jeweils Anhang 3 Ziffer 5 Reglement über die Weiterbildungen - Dauer</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì    <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Der minimale Umfang der Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden innerhalb einer Gültigkeitsperiode von acht Jahren ist zu erhöhen.</p> <p>Alternativ ist die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf fünf Jahre zu verkürzen.</p>	<p>Wir begrüßen die Festlegung der minimalen Dauer der obligatorischen Weiterbildungen.</p> <p>Mit Blick auf den stetigen Wandel bei der guten Praxis, der Spritztechnik, den zugelassenen Mitteln und den rechtlichen Vorgaben ist die innerhalb des Zeitraums von acht Jahren zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. Stunden für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht ausreichend.</p>